

Statuten Pfadi Arbor Felix



Vorgabe, Pflicht	qualitative Veränderung aus eigenen Stücken
Empfehlung Pfadi Thurgau	keine qualitative Veränderung

Version März 2024		Version März 2025	
1	Name und Sitz	1	Name, Sitz, Zweck
1	Die Pfadiabteilung Arbor Felix ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Arbon.	1	Die Pfadi Arbor Felix ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
3	Zweck	2	Der Sitz des Vereins befindet sich in Arbon.
3	Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PTG.	3	Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit die Ziele der Pfadi Thurgau (PTG) und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
		4	Für das zur Nutzung berechnete Pfadiheim «Pfadidörfli Fallentürli» besteht eine vom Verein unabhängige Trägerschaft.
2	Zugehörigkeit	2	Mitgliedschaft
6	1 Aktivmitglieder sind die Kinder, Jugendlichen und Leitenden in den verschiedenen Stufen gemäss Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Abteilungskomitees.	1	Mitglied des Vereins ist, wer im Mitgliederverzeichnis geführt wird.
		2	Im Mitgliederverzeichnis wird geführt, wer seinen Beitritt schriftlich erklärt oder in ein Organ des Vereins gewählt wird.
			Beitrittserklärung Minderjähriger
6	5 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch die Inhaber:innen der elterlichen Sorge.	3	Die Beitrittserklärung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedarf der Zustimmung der Inhaber:innen der elterlichen Sorge.
			Mitgliedschaft PTG und PBS
6	3 Die Aktivmitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PTG und der PBS.	4	Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglied der PTG und der PBS.
2	Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Thurgau (PTG).	5	Die Statuten und Reglemente der PTG, PBS und ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Verein verbindlich und werden durch dessen Mitglieder anerkannt und befolgt.

Statuten Pfadi Arbor Felix

Vorgabe, Pflicht	qualitative Veränderung aus eigenen Stücken
Empfehlung Pfadi Thurgau	keine qualitative Veränderung



		Ethik-Charta und -Statut
		6 Als Mitglied der PBS unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
		7 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Ethik-Statuts, bzw. der dazugehörigen Reglemente.
6	4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben. Diese können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	
		Austritt, Ausschluss, Rekursinstanz
		8 Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während dem Vereinsjahr bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.
		9 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied eines Vereinsorgans unter der Angabe von Gründen des Amtes entheben und aus dem Verein ausschliessen.
		10 Die Abteilungsleitung kann alle weiteren Mitglieder unter der Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.
		11 Als Rekursinstanz dient der Vorstand der PTG (Kantonalkomitee).

Statuten Pfadi Arbor Felix



Vorgabe, Pflicht	qualitative Veränderung aus eigenen Stücken
Empfehlung Pfadi Thurgau	keine qualitative Veränderung

7	Vereinsorgane	3	Vereinsorgane
7	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> die Mitgliederversammlung als oberstes Organ (Art. 8) das Abteilungskomitee (Art. 9) die Abteilungsleitung (Art. 10) die Revisionsstelle (Art. 12) 	1	Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliederversammlung (oberstes Organ) das Abteilungskomitee die Abteilungsrepräsentative die Revisionsstelle
Wahl, Mitgliedschaft, Amtsdauer			
8	1a Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren (welche in der Regel maximal drei Amtszeiten beträgt): <ul style="list-style-type: none"> das Präsidium sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungskomitees; die Abteilungsleiter:innen (unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung); die Mitglieder der Revisionsstelle. 	2	Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan erfolgt durch die Wahl an der Mitgliederversammlung. Davon ausgenommen ist die Mitgliedschaft der Stufenleitungen und des Materialverantwortlichen in der Abteilungsrepräsentative (Einsitz von Amtes wegen).
		3	Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von drei Jahren.
		4	Die Amtsperiode beginnt mit der Mitgliederversammlung.
		5	Eine Wiederwahl ist möglich.
		6	Die gesamte Amtszeit beträgt in der Regel drei Amtsperioden. Bei der Übernahme einer Leitung eines Vereinsorgans kann die Amtszeit auf zwölf Jahre erweitert werden.
		7	Mitglieder von Vereinsorganen nehmen ihre Rechte und Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr. Sie handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins.
Ausgewogenheit der Geschlechter			
		8	Es wird auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter in den Vereinsorganen geachtet.

Statuten Pfadi Arbor Felix



Vorgabe, Pflicht	qualitative Veränderung aus eigenen Stücken
Empfehlung Pfadi Thurgau	keine qualitative Veränderung

		Interessenskonflikte	
		9	Falls es bei einer Person in einem Vereinsorgan zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, sind die folgenden Schritte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> a. Die betroffene Person informiert die Mitglieder des Organs und hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies wird im Protokoll festgehalten. b. Ist der Interessenskonflikt eines Mitglieds strittig, entscheidet das restliche Organ, unter Ausschluss des Mitglieds, über das Vorhandensein des Interessenskonfliktes.
8	Mitgliederversammlung	4	Mitgliederversammlung
		Einberufung und Durchführung	
		1	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch das Präsidium einberufen und geleitet.
		2	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Abteilungskomitee oder von mindestens einem Fünftel aller Stimmberechtigten schriftlich verlangt werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 30 Tagen durchgeführt werden.
8	2 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.	3	Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.
		4	Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis. Stichtag ist der Tag der Durchführung.
8	4 Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme.	5	Jedes anwesende Mitglied, bzw. dessen gesetzliche Vertretung, verfügt über eine Stimme.
8	3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.	6	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8	5 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr.	7	Beschlüsse und Wahlen, die keiner anderen Regelung unterstehen, erfolgen per einfachem Mehr.

Statuten Pfadi Arbor Felix



Vorgabe, Pflicht	qualitative Veränderung aus eigenen Stücken
Empfehlung Pfadi Thurgau	keine qualitative Veränderung

8	6	Einen notwendigen Stichentscheid fällt das Präsidium.	8	Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
				Geschäfte
8	1a	Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren (welche in der Regel maximal drei Amtszeiten beträgt): <ul style="list-style-type: none"> das Präsidium sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungskomitees; die Abteilungsleiter:innen (unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung); die Mitglieder der Revisionsstelle. 	9	Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung Genehmigung der Jahresrechnung Bestimmung des Mitgliederbeitrages Wahl des Präsidiums Wahl der Kassierin oder des Kassiers Wahl der übrigen Mitglieder des Abteilungskomitees Wahl der Abteilungsleitung Wahl der Revisionsstelle
8	1b	Die Mitgliederversammlung beschliesst über: <ul style="list-style-type: none"> die Jahresrechnung; Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins; die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr; Rekurse gegen einen Ausschluss durch die Abteilungsleitung. 	10	Im Weiteren beschliesst die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall über: <ol style="list-style-type: none"> weitere Mitgliedschaften als Verein Statutenänderungen die Auflösung des Vereins

Statuten Pfadi Arbor Felix



Vorgabe, Pflicht	qualitative Veränderung aus eigenen Stücken
Empfehlung Pfadi Thurgau	keine qualitative Veränderung

9	Abteilungskomitee	5	Abteilungskomitee
			Konstituierung
9	1	1	Das Abteilungskomitee bildet den Vorstand des Vereins.
		2	Es besteht aus <ol style="list-style-type: none"> dem Präsidium dem Vizepräsidium der Kassierin oder dem Kassier der Aktuarin oder dem Aktuar der Vertretung der Bekleidungsstelle zwei Abteilungsleiter:innen (Abteilungsleitung) einer/einem oder zwei Beisitzenden
9	2	3	Das Präsidium kann durch zwei Personen als Co-Präsidium besetzt werden. In diesem Fall entfällt das Vizepräsidium.
9	3	4	Die Stufenleitungen werden zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen.
		5	Das Abteilungskomitee ist ab vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
9	4	6	Das Abteilungskomitee konstituiert sich im Weiteren selbst.
			Geschäfte
9	5	7	Sitzungen des Abteilungskomitees werden vom Präsidium, der Abteilungsleitung oder von drei Mitgliedern des Abteilungskomitees einberufen.
9	6	8	Die Mitglieder des Abteilungskomitees <ol style="list-style-type: none"> informieren sich laufend über die Tätigkeiten in den Stufen; tauschen sich mit der Abteilungsleitung aus und unterstützen diese nach Bedarf; stehen als Ansprechpersonen für alle Beteiligten zur Verfügung; gestalten das Rechnungswesen aus;

Statuten Pfadi Arbor Felix



Vorgabe, Pflicht	qualitative Veränderung aus eigenen Stücken
Empfehlung Pfadi Thurgau	keine qualitative Veränderung

				e. entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen über Ausgaben und weitere Belange des Vereins; f. bereiten die Mitgliederversammlung vor.
10	Abteilungsleitung (Abteilungsrepräsentative)	6	Abteilungsrepräsentative	
			Zusammensetzung	
10	1 Die Abteilungsleitung besteht aus zwei Abteilungsleiter:innen und den Stufenleitungen.	1	1 Die Abteilungsrepräsentative besteht aus der Abteilungsleitung, den Stufenleitungen und dem Materialverantwortlichen.	
			Geschäfte	
10	2 Die Sitzung der Abteilungsleitung wird von den Abteilungsleiterinnen (Abteilungsleitern) nach Bedarf einberufen.	2	2 Die Sitzung der Abteilungsrepräsentative wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen.	
10	3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung.	3	3 Die Mitglieder der Abteilungsrepräsentative tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für den Verein.	
10	4 Die Abteilungsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe; legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für die Einbettung der Stufenaktivitäten in die Methodik der PBS; sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die - ihrer persönlichen Entwicklung entsprechenden - Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei vom Pfadiprofil der PBS leiten; plant die Ausbildung auf Abteilungsebene; pfl egt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen. 	4	4 Die Abteilungsrepräsentative hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> berät alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe; legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten des Vereins fest und sorgt für die Einbettung der Stufenaktivitäten in die Methodik der PBS; sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder des Vereins die - ihrer persönlichen Entwicklung entsprechenden - Pfadilaufbahn durchlaufen. plant die Ausbildung auf Vereinsebene; pfl egt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen. 	

Statuten Pfadi Arbor Felix



Vorgabe, Pflicht	qualitative Veränderung aus eigenen Stücken
Empfehlung Pfadi Thurgau	keine qualitative Veränderung

13	Revisionsstelle	7	Revisionsstelle
13	Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor:innen. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Abteilungskomitee zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.	1	Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin und ist hierzu jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchhaltung und die Belege zu nehmen.
		2	Die Revisorinnen oder Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
		3	Sie sind nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans.
		4	Die Revisionsstelle gibt zuhanden des Abteilungskomitees einen schriftlichen Bericht ab.
		5	Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht mit Empfehlung zur Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.
11	Abteilungsleiter:in	8	Abteilungsleitung
11	1 Die Abteilungsleiter:innen... <ul style="list-style-type: none"> sind volljährig. haben nicht gleichzeitig das Präsidium des Abteilungskomitees inne. 	1	Die Abteilungsleiter:innen <ul style="list-style-type: none"> sind volljährige Vereinsmitglieder; haben nicht gleichzeitig das Präsidium des Abteilungskomitees inne.
			Geschäfte
	Die Abteilungsleiter:innen... <ul style="list-style-type: none"> koordinieren die Arbeit der Abteilungsleitung und leiten deren Sitzungen; verfügen in der Abteilungsleitung über den Stichtscheid; sorgen gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Stufen und gemeinsam mit dem Abteilungskomitee für eine angemessene Verwaltung der Abteilung; beraten und betreuen die Leiter:innen; sind dafür besorgt, dass alle Leiter:innen eine - ihrer Aufgabe entsprechende - Aus- und Weiterbildung erhalten; vertreten die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, der Gemeinde, der PTG, der PBS und der Öffentlichkeit; 	2	Die Abteilungsleitung <ul style="list-style-type: none"> koordiniert die Arbeit der Abteilungsrepräsentative und leitet deren Sitzungen; verfügt in der Abteilungsrepräsentative über den Stichtscheid; sorgt gemeinsam mit der Abteilungsrepräsentative für eine gute Führung aller Stufen und gemeinsam mit dem Abteilungskomitee für eine angemessene Verwaltung des Vereins; berät und betreut die Leiter:innen; ist dafür besorgt, dass alle Leiter:innen eine - ihrer Aufgabe entsprechende - Aus- und Weiterbildung erhalten; vertritt den Verein nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, den Gemeinden, der PTG, der PBS und der Öffentlichkeit;

Statuten Pfadi Arbor Felix



Vorgabe, Pflicht	qualitative Veränderung aus eigenen Stücken
Empfehlung Pfadi Thurgau	keine qualitative Veränderung

	<ul style="list-style-type: none"> sind verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses; entscheiden über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung unter Vorbehalt des Entscheids der Rekursinstanz. 		<ul style="list-style-type: none"> g. ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses; h. entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein unter Vorbehalt des Entscheids der Rekursinstanz. i.
11	2 Die Abteilungsleiter:innen können sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsleitung nicht durchzusetzen, wenn sie die Folgen nicht verantworten können. Das Abteilungskomitee muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.	3	Die Abteilungsleitung kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsrepräsentative nicht durchzusetzen, wenn sie die Folgen nicht verantworten kann. Das Abteilungskomitee muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.
4	Unterschrift	9	Zeichnungsberechtigung
4	Eine Person der Abteilungsleitung ist mit einer Person des Präsidiums kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt. Das Abteilungskomitee kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.	1	Eine Person der Abteilungsleitung ist mit einer Person des Präsidiums kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt. Das Abteilungskomitee kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.
12	Finanzen	10	Finanzen
12	6 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen auf, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 gewidmet.	1	Die Vereinskasse kommt für alle Auslagen auf, welche dem Verein im Zusammenhang mit dessen Betrieb entstehen. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 1 gewidmet.
Rechnungsführung			
12	1 Die Kassierin (Der Kassier) führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.	2	Die Kassierin oder der Kassier führt die Rechnung des Vereins, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.
Entscheidungsbefugnisse			
12	2 Im Zahlungsverkehr verfügt die Kassierin (der Kassier) über Einzelunterschrift bis zu CHF 1000.-	3	Im Zahlungsverkehr verfügt die Kassierin oder der Kassier über Einzelunterschrift bis zu CHF 1000.
12	3 Das Abteilungskomitee kann einmalige Ausgaben bis CHF 5000.- und jährlich wiederkehrende bis CHF 2500.- beschliessen.	4	Das Abteilungskomitee kann einmalige Ausgaben bis CHF 5000 und jährlich wiederkehrende bis CHF 2500 beschliessen.

Statuten Pfadi Arbor Felix



Vorgabe, Pflicht	qualitative Veränderung aus eigenen Stücken
Empfehlung Pfadi Thurgau	keine qualitative Veränderung

12	4	Das Abteilungskomitee kann dringlich benötigte Ausgaben ausserhalb des in Art. 12.3 bestimmten Betrages genehmigen, falls es eindeutig dem Wohl der Abteilung dient. Diese Zahlungen müssen von der Mitgliederversammlung im Nachhinein genehmigt werden.	5	Das Abteilungskomitee kann dringlich benötigte Ausgaben ausserhalb des in Art. 10.4 bestimmten Betrages genehmigen, falls es eindeutig dem Wohl des Vereins dient. Diese Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung im Nachhinein genehmigt werden.
Vereinsvermögen				
12	7	Das Material aller Stufen gehört zum Abteilungsvermögen.	6	Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand aller Konti, sämtlichen Vermögenswerten sowie Material und Inventar zusammen.
Haftungsausschluss				
			7	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, der PTG und der PBS für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.
Mitgliederbeiträge				
12	5	Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S-Beiträge, durch Beiträge Dritter, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.	8	Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Abteilungskomitees festgesetzt. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Vereinsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an Verbände abzuliefernden Beiträge zusammen.
Befreiung von der Beitragspflicht				
			9	Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien. Dies muss dem Abteilungskomitee gemeldet werden.

Statuten Pfadi Arbor Felix



Vorgabe, Pflicht	qualitative Veränderung aus eigenen Stücken
Empfehlung Pfadi Thurgau	keine qualitative Veränderung

14	Statutenänderungen	11	Statutenänderungen und Auflösung
14	Änderungen der Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. ¹ Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PTG. ²	1	Änderungen der vorliegenden Statuten oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn a. mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten gemäss Art. 4 anwesend ist; b. das Zweidrittels-Mehr der massgeblichen Stimmen erreicht ist.
15	Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. ¹⁶ Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PTG oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.	2	Ist die Voraussetzung gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a nicht erfüllt, so kann eine weitere Mitgliederversammlung nach frühestens 30 Tagen einberufen werden. Sie kann beschliessen, ohne an die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 1 lit. a gebunden zu sein. Das Zweidrittels-Mehr gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b muss aber erreicht werden.
		3	Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PTG übertragen.
16	Schlussbestimmungen		
16	Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 9. März 2024 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PTG ¹⁷ vom xx.yy.2024. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 12. März 2022.		Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. März 2025 angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand der PTG genehmigt worden sind. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben. Vom Vorstand der PTG genehmigt am xx.yy.2025.

¹ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB.